

Inoffizielle Übersetzung

Vertrag
über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre,
im kosmischen Raum und unter Wasser

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die im nachfolgenden als „ursprüngliche Vertragspartner“ bezeichnet werden, verkünden als ihr Hauptziel im Einklang mit den Zielen der Organisation der Vereinten Nationen die rascheste Herbeiführung eines Abkommens über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle, das dem Wettrüsten ein Ende machen und den Anreiz zur Erzeugung und Erprobung aller Arten von Waffen, darunter der Kernwaffen, beseitigen würde.

In dem Bestreben, die Einstellung aller experimentellen Kernwaffenexplosionen für immer zu erreichen, fest entschlossen, die Verhandlungen zu diesem Zweck fortzusetzen, und erfüllt von dem Wunsch, der Verseuchung der Umgebung des Menschen durch radioaktive Stoffe ein Ende zu setzen, haben sie nachstehendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Partner dieses Vertrages verpflichtet sich, experimentelle Kernwaffenexplosionen jeder Art und andere Kernexplosionen jeder Art in jedwedem Raum, der sich unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle befindet, zu verbieten, zu verhindern und nicht vorzunehmen:

a) in der Atmosphäre; über sie hinaus, einschließlich des kosmischen Raums; unter Wasser, einschließlich der Territorialgewässer und des offenen Meeres; und

b) in jedem anderen Medium, wenn eine solche Explosion radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorruft, unter deren Jurisdiktion oder Kontrolle eine solche Explosion vorgenommen wird. Dabei wird ins Auge gefaßt, daß die Bestimmungen dieses Unterpunktes dem Abschluß eines Vertrages keinen Abbruch tun dürfen, der zu einem ständigen Verbot aller experimentellen Kernexplosionen einschließlich aller derartigen Explosionen unter der Erde führt, dessen Abschluß die Vertragspartner, wie sie dies in der Präambel zu diesem Vertrag erklärt haben, anstreben werden.

2. Jeder Partner dieses Vertrages verpflichtet sich ferner, sich der Ermunterung, Anregung oder irgendwelcher Beteiligung an beliebigen experimentellen Kernwaffenexplosionen und anderen Kernexplosionen, wo auch immer dies sei, zu enthalten, welche in irgendeinem der Medien durchgeführt würden, die in Absatz 1 dieses Artikels genannt sind, oder welche die in diesem Absatz 1 angeführten Folgen haben würden.

Artikel II

1. Jeder Partner dieses Vertrages kann Abänderungen zu diesem Vertrag Vorschlägen. Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Abänderung wird den Depositar-Regierungen unterbreitet, die ihn an alle Vertragspartner versenden. Danach berufen, wenn dies ein Drittel oder mehr Vertragspartner verlangen, die Depositar-Regierungen eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Erörterung dieser Abänderung einladen.

2. Jede Abänderung zu diesem Vertrag muß mit Stimmenmehrheit sämtlicher Vertragspartner, einschließlich der Stimmen aller ursprünglichen Vertragspartner, bestätigt werden. Die Abänderung tritt für sämtliche Vertragspartner in Kraft, nachdem die Ratifikationsurkunden von der Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller ursprünglichen Vertragspartner, zur Hinterlegung übergeben worden sind.

Artikel III

1. Dieser Vertrag wird allen Staaten zur Unterzeichnung offenstehen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor einem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.